

§1736

Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§1737

(1) Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§1733

Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter *das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen*. Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche *Gewalt* des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

**Anmerkung:**

Anstelle der kursiv gedruckten Worte ist zu lesen: „die elterliche Sorge“; vgl. Anm. zu § 1707.

§1739

Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet,

§ 1740

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche *Gewalt* über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Achter Titel

Annahme an Kindes Statt

**Vorbemerkung :**

- 1) In Ergänzung dieses Titels sind zu beachten die von den damaligen Ländern der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1948 erlassenen Gesetze über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt sowie die